



HOFRICHTER · PAPISTOCK

Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft

Jahreswechsel 2004/2005

- da lässt sich steuerlich noch was machen!



Wie kann der Wechsel in das neue Jahr 2005 steuerlich günstig gestaltet werden? Investieren 2004 oder doch lieber 2005? 25% Körperschaftsteuer ab 2005 - kann man schon jetzt davon profitieren? Antworten auf diese Fragen und weitere Anregungen für den "steuer-optimalen" Rutsch ins neue Jahr, finden Sie in diesen Quick News.

Investitionszuwachsprämie

2004

Die Geltendmachung der **Investitionszuwachsprämie** (10% auf den Zuwachs im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre) auf Investitionen in ungebrauchte, körperliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter ist mit **31.12.2004** befristet. Aus diesem Grund empfehlen wir geplante Investitionen **in das Jahr 2004 vorzuziehen**. Ausgeschlossen ist die Prämie allerdings für Gebäude, Software, Rechte und PKWs.

Gleiches gilt für die "Sonderregelung für eine vorzeitige Abschreibung bei katastrophenbedingter Ersatzbeschaffung bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern" sowie der "Sonderprämie für die katastrophenbedingte Ersatzbeschaffung von Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern".

Ein weiterer Vorteil von Investitionen, die in das Jahr 2004 vorgezogen werden, besteht in der Möglichkeit durch die **Halbjahresabschreibung** das Ergebnis 2004 zu verringern. Dies kann vor allem vor dem Hintergrund der Reduktion des Körperschaftsteuersatzes auf 25 % ab 2005 von Vorteil sein. Zu beachten ist jedoch, dass nicht das Datum der Anschaffung für den Beginn der Abschreibung relevant ist, sondern die Inbetriebnahme bzw. Nutzung des erworbenen Anlagegutes!



Übertragung stiller Reserven

2004

Werden bei der Veräußerung von Anlagevermögen **stille Reserven** aufgedeckt, so können diese von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschafften oder hergestellten Anlagevermögens abgezogen werden.

Für die steuerbegünstigte Übertragung der stillen Reserven sind jedoch einige Voraussetzungen (wie die Einhaltung von Behaltefristen) und Bedingungen (wie z.B. die Übertragung von körperlichem auf körperliches Anlagevermögen) zu beachten.

Erfolgt im Jahr der Veräußerung keine Übertragung, so können die stillen Reserven einer **steuerfreien Übertragungsrücklage** zugeführt werden. Auch diese Steuerbegünstigung ist an Bedingungen geknüpft (wie die Übertragung auf ein neues Gut innerhalb von 12 bzw 24 Monaten bei Ausscheiden durch höhere Gewalt). Wird die Übertragungsfrist nicht eingehalten ist die Rücklage **gewinnerhöhend aufzulösen**.

Die Übertragung stiller Reserven ist ab der Veranlagung 2005 **ausschließlich** für natürliche Personen möglich. Juristischen Personen empfehlen wir daher geplante Anlagenveräußerungen **in das Jahr 2004 vorzuziehen**, denn nur noch heuer können die aufgedeckten stillen Reserven steuerneutral übertragen werden.



<i>Lehrlingsprämie</i>	2004
<p>Falls die Beschäftigung von Lehrlingen geplant ist, ist es steuerlich günstiger, das Lehrverhältnis <u>bereits 2004 zu beginnen</u>, um die Lehrlingsprämie bereits für dieses Jahr zu erhalten.</p>	
<i>Körperschaftsteuerreduktion</i>	2004
<p>Ab dem Jahr 2005 beträgt die Körperschaftsteuer nur mehr 25%!</p> <p>Geplante Reparaturen oder Instandhaltungsaufwendungen in einem betraglich hohem Umfang, Mitarbeiteraus- und -fortbildungen (für Bildungsfreibetrag) bzw. sich nach einer Anlageninventur ergebende außerordentliche Abschreibungen, Forderungsabwertungen, (Handelswaren)Inventur-Abwertungen, die Durchführung eines geplanten Mitarbeiterabbaus, der erfahrungsgemäß durch die Auszahlung von Abfertigungen eher kostenintensiv ausfällt, empfehlen wir daher <u>bereits im Jahr 2004 vorzunehmen</u>.</p>	
<i>Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses</i>	2005
<p>Der "Sondergewinn" aus dem Eigenkapitalzuwachs wird begünstigt mit nur 25% besteuert. Da diese Begünstigung mit der Veranlagung 2004 letztmalig anwendbar ist, empfehlen wir geplante <u>Ausschüttungen in das Jahr 2005 zu verlegen</u>.</p> <div data-bbox="703 1272 919 1525" data-label="Image"> </div>	

Ab der **Veranlagung 2004** können bilanzierende Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende für den Anstieg des Eigenkapitals, gedeckelt mit €100.000,00 pro Jahr, die begünstigte Besteuerung gemäß § 37 Abs. 1 EStG (**halber Durchschnittsteuersatz**) in Anspruch nehmen.

Der Eigenkapitalanstieg berechnet sich auf Basis des laufenden Gewinnes des Wirtschaftsjahres, zuzüglich betriebsnotwendiger Einlagen und abzüglich Entnahmen.

Ist im Jahr **2003** – also noch vor In-Kraft-Treten der neuen Begünstigung – ein **Eigenkapitalabbau** eingetreten, muss dieser Betrag **in den Folgejahren vom Eigenkapitalzuwachs abgezogen** werden.

Eine begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne kann erst dann erfolgen, wenn dieser Kürzungsbetrag zur Gänze ausgeglichen ist.

Mit dieser Regelung sollte verhindert werden, dass Entnahmen ins Jahr 2003 vorgezogen werden, um dann ab 2004 die begünstigte Besteuerung im höchstmöglichen Ausmaß geltend machen zu können.

Da es keine vergleichbare Sonderregelung für die Folgejahre gibt - Berücksichtigung der Entnahmen im Jahr vor der erstmaligen Geltendmachung der Begünstigung - empfehlen wir Entnahmen im Jahr 2004 durchzuführen und die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne **erstmalig im Jahr 2005 geltend zu machen**.

